




Förderstiftung der Evangelischen  
Stadtmission Freiburg e.V. 

# Die Zukunft aktiv gestalten

Vererben & Stiften



# Bleibende Spuren hinterlassen

## Warum es sich lohnt, sein Vermögen einer Stiftung zu übergeben

Ein Leben lang sind wir Menschen einzigartige Persönlichkeiten, eine originelle Mischung mit dem einzigartigen Fingerabdruck, Aussehen, Charakter und mit eigenen Zielen und Interessen. Gott mag eben keine Duplikate, sondern viel lieber Originale. Menschen sind nicht von der Stange, sondern Maßanfertigungen Gottes. Viele Menschen setzen sich zeitlebens für bestimmte Themen oder Menschen ein, die ihnen am Herzen liegen. Sei es als ehrenamtlich Mitarbeitende in einem Verein, einer Kirche oder einer Hilfsorganisation, sei es als spendende Unterstützer von karitativen Einrichtungen. Doch alles Mithelfen, alles sich einsetzen, alles Geld geben hört auf, wenn ein Mensch verstirbt. Dann erlöschen auch all seine Möglichkeiten, diese Welt mitzugestalten und ihr ein humaneres Gesicht zu geben.

## Die Spuren verlieren sich

Die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, die Besitztümer, jene Gegenstände, die so unverkennbar mit einer Person verbunden sind, persönliche Dinge wie Briefe, Bilder oder Sammelstücke, und auch das ganze Vermögen werden verteilt. Der Haushalt, der Ort, in dem sich das Leben abgespielt hat, wird aufgelöst oder mindestens umgestaltet. So verlieren sich die Spuren des unvergleichlichen, einzigartigen Menschen allmählich, bis schließlich nur noch die Erinnerung an ihn bleibt. Doch auch die ist – wenn man nicht gerade eine bahnbrechende Erfindung gemacht hat, ein sensationeller Sportler oder Politiker war oder einen zeitlos wichtigen Roman geschrieben hat – in der Regel nach zwei Generationen fast vollständig verblasst. Das ist so. Daran können wir nichts ändern. Als Christen können wir unsere Vergänglichkeit getröstet annehmen, akzeptieren, weil wir wissen, dass nach unserem Erdenleben anderes, ewiges, unvergängliches Leben in der Nähe Gottes folgt. Wir können uns nicht verewigen. Aber wir können bleibende Spuren hinterlassen. Auch als ganz normale Menschen. Wir können das zum Beispiel dadurch tun, dass wir einen Teil oder unser ganzes Vermögen in die Hände einer Stiftung legen. Die kann mit diesem Geld dann dort weiter machen, wo wir aufhören mussten, uns einzusetzen. Für unsere Ziele und Interessen. Dadurch, dass eine Stiftung nach deutschem Recht das ihr überlassene Vermögen nicht verbrauchen darf, sondern allein die Zinsen,

die es bringt, bleibt das Vermögen erhalten. Und muss auf Dauer für den festgelegten Stiftungszweck eingesetzt werden. Als Evangelische Stadtmission wollen wir Sie fragen, ob Sie sich vorstellen können, unsere Arbeit in Freiburg und drum herum mit einer Stiftung zu unterstützen und uns so zu ermöglichen, dass wir auch dort aktiv bleiben können, wo unsere Arbeit nicht durch Kostenträger oder öffentliche Gelder finanziert wird.

Der Stiftungszweck unserer Carl Isler Stiftung ist so formuliert, dass mit ihren Mitteln die Arbeit der Evangelischen Stadtmission in ihrer ganzen Breite – von der Altenpflege über die Suchtkrankenhilfe bis hin zu unserer missionarischen Arbeit – unterstützt werden kann. Bestimmt gibt es da auch ein Anliegen, das Ihnen am Herzen liegt. Dann können Sie uns – übrigens auch gezielt für Ihr persönliches Anliegen – durch Ihre Stiftung helfen, dass wir dauerhaft helfen können.

Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich!



**Christiane Engstfeld**  
Botschafterin der  
Carl-Isler-Stiftung



**Ewald Dengler**  
Vorstand der Evangelischen  
Stadtmission Freiburg e.V.

Heute

# Zukunft schenken

Die Würde des Lebens besteht auch und gerade in dessen Endlichkeit. Der Mensch darf endlich leben. Manchmal kommt der Tod zur Unzeit. Das ist tragisch. Es ist schön, wenn ein Mensch dankbar sterben darf. Das setzt voraus, dass er sich zu Lebzeiten hat erfahren dürfen als endliches Wesen. Im 16. Psalm heißt es: „Das Los ist mir gefallen auf liebliches Land“ (V. 6a). Ein Mensch zieht im Nahen des eigenen Todes Bilanz. Dankbar blickt er zurück. Ganz und gar ist er geborgen in der Nähe Gottes. „Ich weiß von keinem Gut außer dir“ (V. 2). Die im Gottesbezug erfahrene Güte des Lebens lässt ihn ruhig und milde abschiedlich leben, denn „mir ist ein schönes Erbeil geworden“ (V. 6b). Das Erbeil ist das Ruhem in Gott.

## Nachhaltige Freude

Vor mir liegt ein Buch mit 764 Seiten. Es geht um umfassende Erläuterungen und Beispiele zu Stiftungen. Der Psalm 16 hat lediglich 11 Verse. Das eine hat

nicht unmittelbar mit dem anderen zu tun. Aber es kann mittelbar sehr wohl aufeinander bezogen werden. Die Freude am Leben (der Psalmbeter spricht von einer fröhlichen Seele [V.9]) erfährt sich ja doch immer auch als geteilte Freude. Und geteilte Freude – so sagen wir – ist doppelte Freude. Wir stellen Ihnen in diesem Heft vor, wie Sie auf bestimmte Weise Menschen eine Freude machen können, die über das eigene Lebensende hinaus währt. Eine Freude, von der man dann regelrecht sagen kann, dass sie nachhaltig wirkt. Verstehen Sie unsere Broschüre als ein Angebot und eine Einladung, sich diesbezüglich Gedanken über die rechtlichen Folgen des Lebensendes und über zu treffende Regelungen zu machen. Wenn es Ihnen zusagt, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen!

## Handfeste Hilfen

Seit 1882 bemüht sich die Evangelische Stadtmission Freiburg darum, Menschen mit der Liebe Gottes in Berührung zu bringen. Nicht nur mit Worten, sondern auch mit ganz handfesten Hilfen. Manchmal ein regelrechter Spagat. In den Anfangsjahren gestaltete die Stadtmission mit Kindern Gottesdienste in Stadtteilen ohne evangelische Kirche über ein Gebrauchtmöbellager oder sie engagierte sich in der Stellenvermittlung für Arbeitslose und stellte sich den Herausforderungen der Industrialisierung. Menschen in Schwierigkeiten und Notlagen stehen auch heute im Mittelpunkt der Arbeit der Evangelischen Stadtmission. Seien es Suchtkranke, Langzeitarbeitslose, hochbetagte und pflegebedürftige

Menschen oder einfach Menschen auf der Suche nach Sinn, Orientierung und Glaube. Längst nicht für alle ihre Aufgaben erhält die Stadtmission öffentliche Zuschüsse und kostendeckende Pflegesätze. Im Gegenteil, an einigen Stellen schwindet die öffentliche Unterstützung zusehends und an anderen fällt sie aus. Wer bezahlt die Bahnhofsmision? Oder die Seelsorgearbeit und die humanitäre Hilfe des S'Einlädele? Oder neue Initiativen, die eine Antwort auf neue Nöte in unserer Gesellschaft, wie z.B. die Herausforderungen des Alterungsprozesses, die Erosion familiärer Bindungen, die Zunahme von psychischen Erkrankungen, die auseinandergehende Schere zwischen Arm und Reich oder die Orientierungslosigkeit von Menschen in einer immer unübersichtlicher werdenden Welt darstellen?

### Selbstlos und nachhaltig

Die Carl Isler Stiftung will mit ihren bescheidenen Mitteln dort einspringen, wo andere Geldgeber fehlen und dazu bei-

tragen, dass die Stadtmission auch weiterhin im Vertrauen auf Gottes Güte in Bewegung bleiben kann für Menschen. Dazu braucht sie die Unterstützung von Unterstützern, die ihr einen Teil ihres Geldes anvertrauen. Eine gute Stiftung hat einen selbstlosen Zweck, ihre Ziele verfolgt sie nachhaltig, ihre finanziellen Mittel setzt sie aus einer dauerhaft verfügbaren Quelle ein und sie verfügt über eine professionelle Organisation. Das alles hält die Evangelische Stadtmission vor.

Kommen Sie auf uns zu!  
Mit herzlichen Grüßen



**Prof. Dr. Reiner Marquard**  
Vorsitzender des Kuratoriums  
der Carl Isler Stiftung



//

## Das Kuratorium

**Prof. Dr. Reiner Marquard**  
Vorsitzender des Kuratoriums  
der Carl Isler Stiftung

**Ewald Dengler**  
Vorstand der Evangelischen  
Stadtmission Freiburg e.V.

**Stefan Heckhausen**  
Wirtschaftsprüfer  
Stv. Vorsitzender des Kuratoriums

**Dr. Klaus Schüle**  
Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzen-  
der im Freiburger Stadtrat  
Kuratoriumsmitglied

**Dr. Sven von Ungern-Sternberg**  
Regierungspräsident i.R.

**Hans Nußbaum**  
Unternehmer

## Herausgeber:

Carl Isler Stiftung  
Adelhauser Straße 27  
79098 Freiburg  
Tel: 07 61/3 19 17-22  
Fax: 07 61/3 19 17-24  
info@carl-isler-stiftung.de

Grafik und Layout:  
kyrio.de

A photograph of two hands, one larger and one smaller, gently holding a bright red, glossy heart. The hands are positioned in a way that suggests care and support. The background is a textured, light-colored surface. A semi-transparent white banner is overlaid on the right side of the image, containing the title and subtitle.

# Stiften gehen

Die Möglichkeiten stifterischen Handelns

Die Beteiligung an einer Stiftung will sorgfältig bedacht sein. Schließlich übergeben Sie einen Teil Ihres Vermögens zu treuen Händen, die damit das verwirklichen sollen, was Ihnen wichtig ist! Es stehen Ihnen dabei viele Wege offen, Ihre Ziele zu erreichen.

■ **Sie können an die Carl-Isler-Stiftung spenden:**

Eine Spende fließt nicht dem Stiftungskapital zu, sondern wird zeitnah und vollständig für den Zweck, für den sie bestimmt wurde, eingesetzt. Spenden bis zu einem Betrag von 200 Euro können in der Steuererklärung durch die Banküberweisung nachgewiesen werden. Bei höheren Beträgen ist eine Spendenbescheinigung notwendig.

■ **Sie können eine unselbständige Stiftung unter dem Dach der Carl-Isler-Stiftung einrichten:**

Ab einer Zustiftung von 30.000 Euro haben Sie die Möglichkeit, für einen ganz konkreten Zweck und wenn Sie möchten, mit einem von Ihnen gewählten Namen eine Unterstiftung einzurichten. Deren Vermögen wird von der Carl Isler Stiftung verwaltet, wobei die Erträge gesondert ausgewiesen und auf Dauer ausschließlich dem von Ihnen gewählten Zweck zufließen werden.

■ **Sie können zustiften:**

Bei einer Zustiftung wird Ihre Gabe vollständig in das bereits vorhandene Stiftungskapital eingebracht und steigert damit dessen zukünftigen Ertrag, der den Zwecken der Stiftung Jahr für Jahr zu Gute kommt.

■ **Sie können durch eine Verfügung von Todes wegen zustiften oder eine Unterstiftung einrichten:**

Wie zu Lebzeiten, können Sie durch Testament oder Erbvertrag festlegen, wie und zu welchem Zweck Sie stifterisch tätig sein wollen, indem Sie die Carl Isler Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen.

Jeder Stifter findet seine individuelle Möglichkeit, Gutes zu tun.





## Die steuerlichen Vorteile einer Stiftung

Die Carl Isler Stiftung wird durch Steuervergünstigungen staatlicherseits unterstützt. Da sie ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke verfolgt, sind Zuwendungen an sie von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer befreit. Aber auch für Sie als Zustifter ergeben sich erhebliche steuerliche Vorteile. Der Gesetzgeber hat hier einige Regelungen eingeführt, die stifterisches Handeln noch attraktiver machen.

Die wichtigsten steuerlichen Vorteile im Überblick:

### ■ Erbschafts- und Schenkungssteuer:

Wer ererbtes oder geschenktes Vermögen innerhalb von 24 Monaten nach der Steuerveranlagung stiftet, erhält als Erbe die gezahlte Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer vom Finanzamt zurück.

### ■ Einkommensteuer, Körperschafts- und Gewerbesteuer:

Spenden an die Carl Isler Stiftung senken unmittelbar das zu versteuernde Einkommen von Privatpersonen zusammen mit anderen Spenden um bis zu 20 Prozent (für Unternehmen um bis zu 4 Promille der Summe der Umsätze sowie Lohn- und Gehaltskosten des Kalenderjahres). Spenden, die diesen Betrag übersteigen, können in das nächste Jahr vorgetragen werden und mindern dann das Einkommen. Weitere Zuwendungen an Stiftungen von bis zu 1 Million Euro einmal in 10 Jahren können zusätzlich zu den Höchstbetragsgrenzen für Spenden geltend gemacht werden.

Ab einer Zustiftung von 100.000 Euro haben Sie die Möglichkeit, für einen ganz konkreten Zweck und wenn Sie möchten, mit einem von Ihnen gewählten Namen eine Unterstiftung einzurichten.



## Das Stifterdarlehen

Eine interessante Möglichkeit stifterisch zu handeln stellt das Stifterdarlehen dar, Sie stellen der Carl Isler Stiftung ein Darlehen zur Verfügung. Das heißt, das Geld bleibt in Ihrem Eigentum, aber die daraus entstehenden Zinsen helfen der Stiftung. Sie können jederzeit das Darlehen kündigen und somit das Geld wieder zu Ihrer Verfügung haben. Die Carl Isler Stiftung unterstützen Sie in dieser Zeit mit den Zinserträgen. Natürlich können Sie auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt bzw. im Todesfall eine Verfügung über dieses Darlehen treffen. Somit ist eine Umwandlung in eine Zustiftung oder Spende möglich.

Gerne stehen wir Ihnen für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Jeder Stifter findet seine individuelle Möglichkeit, Gutes zu tun. Unsere Fachleute unterstützen Sie mit Rat und entsprechenden Vertragvorlagen, Sprechen Sie uns bitte an. //

# Wir fördern ...

Gemeinde  
dreisam3

Holzwerkstatt

S'Einlädele

Ukrainehilfe

Hilfe und Beratung  
für Suchtkranke

# Suchtprävention

## Holzwerkstatt

Ukrainehilfe

## Lebensqualität für Senioren

Gemeinde dreisam3 Suchtprävention



Ein

# Fundament

um aktuellen Notlagen zu begegnen

## Die Carl Isler Stiftung stellt sich vor

Wer ein Haus gebaut hat, weiß, dass auf das Fundament Verlass sein muss. Es muss stabil und tragfähig sein. Erst auf dieses Fundament können die Mauersteine gesetzt werden. Mit der neu gegründeten Carl Isler Stiftung, einer Förderstiftung der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V., haben wir ein Fundament gelegt, das es uns auch in Zukunft ermöglichen wird, aktuellen Notlagen zu begegnen, auch wenn es dafür keine öffentlichen Gelder mehr gibt.

Bauen Sie mit uns auf dieses Fundament, damit das Haus der Hilfe wächst und die helfende Hand auch weiterhin Menschen hält, stützt und aufrichtet. Wir möchten mit Ihnen in einer Gemeinschaft von Stifterinnen und Stiftern, von Freunden und Förderern Zukunft bauen, indem wir gemeinsam die zentralen Anliegen der Evangelischen Stadtmission Freiburg unterstützen.

## Wer war Carl Isler?

Carl Isler war Anfang des vergangenen Jahrhunderts viele Jahre lang eine herausragende Persönlichkeit. Das Herz des Stadtmissionsinspektors schlug für die Armen, Mittellosen und Notleidenden. Nach dem Ersten Weltkrieg, als die Hungersnot besonders groß war, besuchte er Freunde in der Schweiz und brachte von dort zwei Kühe mit, um viele Kinder mit Milch zu versorgen. Schon damals zeigte Isler mit dieser Aktion Weit-sicht und baute auf Langfristigkeit.

Sein Handeln ist uns auch heute noch Vorbild und Ansporn, mit Leidenschaft und Erfindungsreichtum für Menschen einzutreten.

//

*“Das Handeln von Carl Isler ist uns auch heute noch Vorbild und Ansporn, mit Leidenschaft und Erfindungsreichtum für Menschen einzutreten.“*



Erben und

# Vererben

## Die gesetzliche Erbfolge greift, wenn es kein Testament gibt

Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen gestört, und Freundschaften sind daran zerbrochen. Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich rechtzeitig über das Erben und das Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen. Haben Sie Ihren „Letzten Willen“ nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, wird Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten verteilt.

Aber entspricht dies auch voll und ganz Ihren eigenen Wünschen? Ist Ihnen zum Beispiel klar, dass Ihr/e Ehe- oder Lebenspartner/in aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als 3/4 des Nachlasses erben kann, solange beispielsweise noch ein Neffe von Ihnen lebt? Wollen Sie unliebsame Überraschungen ausschließen, sollten Sie ein Testament machen. Wie man das macht und was bei einem Erbfall zu beachten ist, sagt Ihnen die Broschüre auf den folgenden Seiten.

## Rechtzeitig Vorkehrungen treffen

Auch schon in jungen Jahren muss man damit rechnen, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen dann in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen. Abgesehen von anderen nützlichen Vorkehrungen für den Todesfall, z.B. einer vertrauten Person eine „Kontovollmacht über den Tod hinaus“ zu erteilen, damit diese die ersten anfallenden Kosten bis zur Erteilung eines Erbscheins abdecken kann, sollten Sie sich vor allem überlegen, ob Sie ein Testament errichten wollen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Für Ihre Entscheidung müssten Sie also erst einmal wissen, wer Sie beerbt, wenn kein Testament vorhanden ist.

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerter: z.B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine gemeinsamen Vorfahren.

Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandtschaft, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher den

leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehepartner, die, obwohl sie in der Regel nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein eigenes Erbrecht in Bezug auf ihre/n Partner/in haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern. Für Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht ebenfalls ein eigenes Erbrecht, das dem der Ehepartner vergleichbar ist. Demgegenüber ist für andere Lebensgemeinschaften ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen. Informationen für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben, enthält die Information des Bundesministeriums der Justiz „Gemeinsam leben“, die Sie im Internetangebot des Ministeriums unter [www.bmj.bund.de/ratgeber](http://www.bmj.bund.de/ratgeber) finden.

Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen





Nun sind jedoch nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnungen ein:

### Erben 1. Ordnung

Zu den Erben dieser sogenannten 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc. Nichteheleiche Kinder sind seit dem 01.04.1998 ehelichen Kindern gleichgestellt, wobei teilweise Ausnahmen gelten (Stichtag: 28.05.2009).

Beispiel: Der Erblasser hat eine Tochter und zahlreiche Neffen und Nichten. Die Neffen und Nichten erben nichts. Die Kindeskinde, also die Enkel, Urenkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen. Beispiel: Die Verstorbene hatte eine Tochter und weiterhin drei Enkel, die von einem bereits verstorbenen Sohn abstammen. Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkel sich die andere Hälfte – nämlich die Hälfte, die auf ihren Fortsetzung Vater entfallen wäre – teilen müssen. Jede/r Enkel/Enkelin erhält also 1/6 des Erbes.

### Erben 2. Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen. Ein Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Die Schwester und die Eltern sind vorverstorben. Die Nichte und der Neffe erben folglich zu je 1/2. Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

Haben Sie Ihren 'Letzten Willen' nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, wird Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten verteilt.

### Erbrecht des Fiskus

Ist weder ein Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden, noch ein Verwandter festzustellen, wird der Staat gesetzlicher Erbe. Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.

### Erben 3. und weiterer Ordnungen

Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskin- der (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.), die 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskin- der usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen.

Ab der 4. Ordnung treten allerdings für bereits verstorbene Ab- kömmlinge der Urgroßeltern nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten allein (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradual- system).

Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus. Der/die Ehe- oder Lebenspartner/in, die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann bzw. die überlebende Lebenspartnerin oder der überle- bende Lebenspartner sind – unabhängig vom ehelichen Güterstand bzw. partnerschaftlichen Vermögensstand – neben Abkömmlin- gen zu 1/4, neben Verwandten der zweiten Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu 1/2 gesetzliche Erben. Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um 1/4. Entsprechendes

gilt für Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die den Vermögens- stand der Ausgleichsgemeinschaft verein- bart haben.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güter- stand der Zugewinnungsgemeinschaft lebte, sowie seine Eltern. Die Ehefrau erhält 3/4 ( $1/2 + 1/4$ ) und die Eltern als Erben 2. Ord- nung je 1/8 des Nachlasses. Zusätzlich er- hält die Ehefrau (neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern) den soge- nannten „Großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstän- de umfasst, sowie die Hochzeitsgeschenke. (Neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehepartner als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haus- halts benötigt). Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung, noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner die ganze Erbschaft. //

Wollen Sie unliebsame Überraschungen aus- schließen, sollten Sie ein Testament machen.



Soll ich ein

# Testament machen?

Am besten nehmen Sie jetzt einmal Papier und Bleistift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Befriedigt Sie das Ergebnis? Oder haben Sie vielleicht ein Stiefkind, welches Sie nicht ohne Erbteil zurücklassen wollen; vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation „vermachen“? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau bei Ihrem Tod die kostbare Briefmarkensammlung verkaufen muss, weil Ihr missratener Neffe Theodor zu 1/4 erbberechtigt ist? In all diesen Fällen müssen Sie ein Testament errichten. Die Errichtung eines Testaments ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.



## Testament vor Erbfolge

Auch junge Ehepaare sollten schon bei der Eheschließung überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem der Ehepartner plötzlich etwas zustößt, denn meistens verfügen auch junge Leute bei der Heirat bereits über gewisse Vermögenswerte, z.B. Pkw, Hausrat, Sparbuch usw. Soll der/die überlebende Ehepartner/in allein erben, dann müssen Sie ein Testament machen, denn nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie wir sie Ihnen oben erläutert haben, Anwendung findet. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.

## Testament vorhanden – wer erbt?

Hat der/die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anders

lautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil.

## Was ist das: Pflichtteil?

Die nächsten Angehörigen können durch Testament enterbt werden. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der/die überlebende Ehepartner/in, die Kinder und Kindeskind oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Wegen ihrer engen persönlichen Bindung gilt Entsprechendes für den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch dadurch nicht vereiteln, dass er

die Pflichtteilsberechtigten zwar in seinem Testament bedenkt, aber auf weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils einsetzt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil bis zur Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Jahren nach dem Erbfall, geltend zu machen. Unter sehr engen Voraussetzungen kann das Pflichtteilsrecht entzogen werden. Die Gründe, die dies zulassen, sind abschließend im Gesetz aufgeführt. Erforderlich sind schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten.



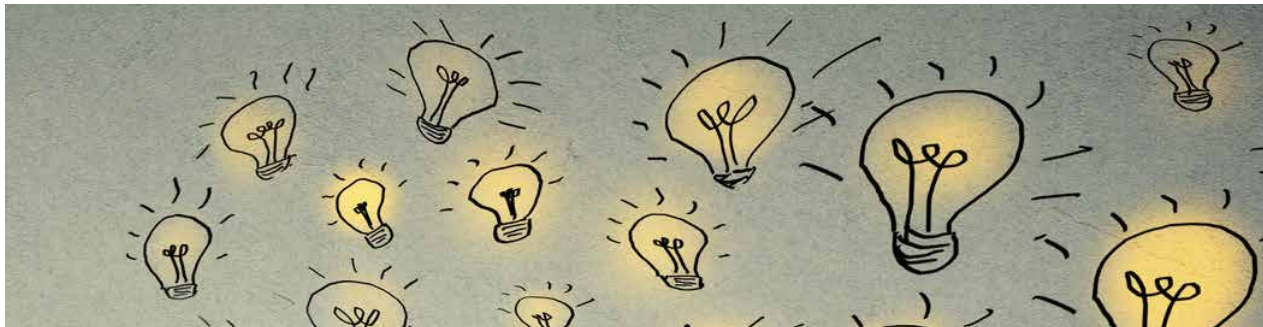
## Ist das Testament gültig?

>>

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte Formerfordernisse gibt, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann (siehe Seite 8/9). Ehepaare und Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dürfen auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Falle müssen beide das von einem der Ehegatten bzw. Lebenspartner eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben. Kein Testament machen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Von 16 bis 18 Jahren darf man zwar bereits Vorsorge für seinen Todesfall treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, d.h. das Testament kann nur bei einer Notarin oder einem Notar errichtet werden. //

Die Errichtung eines Testaments ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.



# Literaturtipps

## Das Erbrecht – praktische Hinweise

Einen ersten Überblick über das Erbrecht gibt die Broschüre „Das Erbrecht - praktische Hinweise“ des baden-württembergischen Justizministeriums. Sie beginnt mit der gesetzlichen Erbfolge, die eintritt, wenn zu Lebzeiten keine abweichende Regelung getroffen wurde. Dann wird erläutert, wie die Vermögensnachfolge durch Testament oder Erbvertrag gestaltet werden kann.

## Erben und Vererben – Informationen und Erklärungen zum Erbrecht

Diese Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz gibt Antworten auf viele wichtige Fragen, wie z.B.: Wer ist gesetzlicher Erbe? Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte?

## Nicht(s) vergessen. Gut vorbereitet für die letzte Reise

Die Broschüre möchte Impulse geben und Hilfe sein, die Fragen des dritten Lebensabschnitts gut zu regeln. Der Sammelordner führt Sie Schritt für Schritt zur Dokumentation Ihrer wichtigen persönlichen Unterlagen. „Nicht(s) vergessen“ ist eine gemeinsame Initiative Evangelischer Landeskirchen und ihrer Diakonischen Werke.



Die Broschüre steht unter folgendem Link zum Download bereit:  
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/das-erbrecht/>

Die gedruckte Broschüre kann hier bestellt werden:  
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/>

Die Broschüre steht unter folgendem Link zum Download bereit:  
[https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben\\_Vererben.html](https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html)

Bestellen können Sie Broschüre und Sammelordner hier:  
[https://www.nicht\(s\)vergessen.de/html/formular/bestellen.html](https://www.nicht(s)vergessen.de/html/formular/bestellen.html)  
oder direkt bei der Carl-Isler-Stiftung, E-Mail: [info@carl-isler-stiftung.de](mailto:info@carl-isler-stiftung.de), Tel: 07 61/3 19 17-22, Fax: 07 61/3 19 17-24



Das eigenhändige

# Testament

## Wichtige Regeln für den letzten Willen

Das eigenhändige Testament kann jeder volljährige und geschäftsfähige Mensch selbst errichten. Folgende Anforderungen stellt der Gesetzgeber an ein eigenhändiges Testament. Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten (nicht mit PC oder Schreibmaschine!).

## Was ist eigenhändig?

„Eigenhändig“ bedeutet also handschriftlich: Ein häufiger Fehler ist die Erstellung eines Testaments mit Hilfe eines Computers oder Schreibmaschine – ein solches Testament ist nichtig! Auch wenn die Unterschrift fehlt oder der letzte Wille auf Band gesprochen wurde, ist das Testament ungültig. Entgegen dem eigentlichen Willen des Erblassers erben dann die Erben nach der gesetzlichen Erbfolge. Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Datum: Tag, Monat, Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat. Das Datum der Niederschrift des Testaments ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil der Erblasser mehrere letztwillige Verfügungen hinterlassen kann, wobei im Fall von einander widersprechenden Regelungen in den einzelnen Verfügungen immer die letzte Verfügung wirksam ist.

Enthält ein eigenhändig verfasstes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel an seiner Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweitig treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

## Wichtige Regeln für den letzten Willen

Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag,

kann kein eigenhändiges Testament errichten.

Des Weiteren empfiehlt es sich bei der Abfassung des Testaments, klar und präzise zu benennen, wer welche Vermögensgegenstände erben soll – unpräzise Formulierungen verursachen später nur Ärger. Ein solch unklares Testament wäre zum Beispiel „Mein Schatz soll mein Bild bekommen.“ Für außenstehende Personen stellt sich die Frage, wer „mein Schatz“ ist und welches Bild gemeint ist.

## Jedes Testament ist widerrufbar

Wichtig ist außerdem: Jedes Testament ist widerrufbar! Daher sollte man am besten regelmäßig sein Testament überprüfen. Mit vergehender Zeit ändern sich die Verhältnisse. Eine Beziehung kann in die Brüche gehen, Kinder können geboren werden oder Streitigkeiten entstehen. Darüber hinaus sollten die Erben in einem Testament klar erkennbar, d. h. eindeutig identifizierbar sein. Das Testament selbst kann überall aufbewahrt werden. Es

Am besten regelmäßig sein Testament überprüfen. Mit vergehender Zeit ändern sich die Verhältnisse. Eine Beziehung kann in die Brüche gehen, Kinder können geboren werden oder Streitigkeiten entstehen.



>>

kann auch einfach in den Schreibtisch gelegt werden, ohne dass jemand etwas davon weiß. In diesem Fall besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseite geschafft wird, verlorengeht oder vergessen wird. Deshalb ist es empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg beim Nachlassgericht – in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. In jedem Fall sollte der Erblasser eine Person seines Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament verfasst wurde und wo dieses zu finden ist.

Ehegatten bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben zu können. Auch bei diesem gemeinschaftlichen Testament gilt, dass es vollständig eigenhändig geschrieben und von beiden Ehegatten bzw. Partnern einer eingetragenen Partnerschaft unterschrieben werden muss. Es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und beide Ehegatten unterschreiben. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass wechselbezügliche Verfügungen eines Ehepartners grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners widerrufen werden können. Wechselbezügliche Verfügungen sind solche, die ein Ehepartner nur abgibt, weil der andere ebenfalls entspre-

chende Verfügungen trifft. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann.

Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen.

Das Berliner Testament hat allerdings auch seine juristischen und steuerlichen Fallstricke. Daher sollte man nicht auf „Patentlösungen“ vertrauen, sondern sich am besten ausführlich beraten lassen.

//



*“Mein Vermögen kann ich nicht mitnehmen. Aber ich kann anderen Menschen eine nachhaltige Perspektive vermachen.“*

Ich  
engagiere  
mich ...



**Stefan Heckhausen**

Stellv. Vorsitzender des Kuratoriums der Carl-Isler-Stiftung

... gerne für die Evangelische Stadtmission Freiburg, weil ich hier meinen Glauben praktisch leben kann. Hier erlebe ich viel Freude in einer besonders geprägten Atmosphäre und viele kreative Ideen. So wird die biblische Nachricht zu einer frohen Botschaft.



Der

# Erbvertrag

im Unterschied zum Testament



Der Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB) ist ein Rechtsgeschäft zwischen zwei oder mehr Beteiligten. Die Besonderheit im Vergleich zum Testament besteht darin, dass eine in einem Erbvertrag getroffene vertragsmäßige Verfügung grundsätzlich nicht mehr wie ein Testament widerrufen werden kann. Vielmehr sind sowohl frühere als auch spätere Verfügungen, die eine andere Regelung als die im Erbvertrag getroffene vorsehen, unwirksam, soweit sie das Recht des Vertragspartners beeinträchtigen.

Der Erbvertrag ist dann eine geeignete Gestaltungsform, wenn alle am Nachlass beteiligten Personen einschließlich fremder Dritter vom Erblasser bereits zu Lebzeiten mit Bindungswirkung in die Nachlassregelung einbezogen werden sollen. Beispielsweise liegt der Abschluss eines Erbvertrages nahe, wenn sich im Vermögen des Erblassers ein Unternehmen befindet und der Erblasser möchte, dass eines oder mehrere seiner Kinder in seinem Unternehmen mitarbeiten. Hier kann in einem Erbvertrag bindend ver-

einbart werden, dass die Kinder im elterlichen Unternehmen mitarbeiten, wenn sie umgekehrt als Erben eingesetzt werden.

### Der Erbvertrag unterscheidet sich vom gemeinschaftlichen Testament insbesondere dadurch:

- dass die Beteiligten nicht zwingend Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein müssen, wie dies beim gemeinschaftlichen Testament der Fall ist,
- dass an einem Erbvertrag beliebig viele Personen beteiligt sein können, während das gemeinschaftliche Testament auf zwei Beteiligte beschränkt ist,
- dass der vertragsmäßig verfügende Erblasser beim Erbvertrag bereits mit Vertragsschluss in seiner Testierfreiheit und gemäß §§ 2287, 2288 BGB hinsichtlich lebzeitiger Schenkung beschränkt ist, während beim gemeinschaftlichen Testament die Bindung erst dann eintritt, wenn der überlebende Ehegatte das ihm Zugewendete nicht wirksam ausschlägt,
- dass beim Erbvertrag nur ein Beteiligter letztwillige Verfügungen treffen muss, wohingegen beim gemeinschaftlichen Testament beide Partner letztwillig verfügen müssen,
- dass beim Erbvertrag anders als beim gemeinschaftlichen Testament bereits zu Lebzeiten andere Rechtsgeschäfte als letztwillige Verfügungen, z. B. eine lebzeitige Versorgungspflicht, getroffen werden können.

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Verfügung von Todes wegen und damit, anders als ein Testament, ein Rechtsgeschäft zwischen zwei oder mehr Beteiligten.





## Voraussetzungen für den Abschluss

Erforderlich für den Abschluss eines Erbvertrages ist zunächst die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Erblassers (§2275 BGB). Sodann muss der Erblasser den Erbvertrag höchstpersönlich abschließen (§2274). Eine Stellvertretung ist also in seinem Fall nicht möglich. Schließlich muss der Erbvertrag zur Niederschrift beim Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsteile geschlossen werden (§2276).

## Inhalt eines Erbvertrags

Als letztwillige Verfügungen mit der besonderen Bindungswirkung des Erbvertrages können nur vertragsmäßige Verfügungen, d. h. Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage getroffen werden (§ 2278 Abs. 2 BGB). Im Erbvertrag können aber auch nicht vertragsmäßige, also einseitige letztwillige Verfügungen enthalten sein, wie sie auch in einem Testament getroffen werden können, insbesondere Teilungsanordnung oder Pflichtteilsentziehung (§ 2299 Abs. 1

BGB). Solche einseitigen Verfügungen sind jedoch anders als die vertragsmäßigen Verfügungen jederzeit durch ein Testament widerruflich (§ 2299 Abs. 2 BGB).

## Bindungswirkung eines Erbvertrags

Der Bedachte ist unter den Voraussetzungen der §§ 2287, 2288 BGB von einer lebzeitigen Beeinträchtigung seiner Erwerbsaussichten, insbesondere durch Schenkung, die ohne lebzeitiges Eigeninteresse erfolgt, in einem bestimmten Umfang geschützt. Trotzdem wird das Recht des Erblassers, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über sein Vermögen zu verfügen durch den Erbvertrag grundsätzlich nicht beschränkt (§ 2286 BGB).

## Lösungsmöglichkeiten vom Erbvertrag

Nur in wenigen, an enge Voraussetzungen geknüpften Fällen kann die erbvertragliche Bindungswirkung durchbrochen werden:

- **Aufhebung:** Ein Erbvertrag kann durch eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner oder ggf. Testament, welches dessen Zustimmung bedarf, aufgehoben werden (§§ 2290 ff. BGB). Die Schwäche dieser Lösungsmöglichkeit liegt darin, dass sie stets von der Mitwirkung des Vertragspartners abhängig ist.
- **Rücktritt:** Ein Rücktritt vom Erbvertrag ist möglich, wenn der Erblasser sich diesen vorbehalten hat, oder aber bei Verfehlung des Bedachten bzw. bei Aufhebung einer rechtsgeschäftlichen

# Ich unterstütze ...

Verpflichtung (§§ 2293 ff. BGB). Schwäche des Rücktritts ist, dass er entweder von vornherein bedacht sein muss, oder dass er von gewissen Umständen abhängt, die der Erblasser allein nicht in der Hand hat.

- Anfechtung: Schließlich kann der Erbvertrag durch den Erblasser oder durch Dritte angefochten werden (§§ 2081 ff. BGB). Eine Anfechtung des Erbvertrages ist vor allem dann hilfreich, wenn die Voraussetzungen des Rücktritts nicht vorliegen und es sich nicht um einseitige Verfügungen handelt. Ein eigenes Anfechtungsrecht des Erblassers ist gesetzlich deshalb vorgesehen, weil er – anders als beim Testament – seine letztwillige Verfügung nicht frei widerrufen kann. Als Anfechtungsgründe kommen in Betracht:

- Inhaltsirrtum
- Erklärungsirrtum
- Motivirrtum
- Widerrechtliche Drohung. //



**Leonhard Siegwolf**

Zustifter; Sohn von Ida-Siegwolf, langjährige ehrenamtliche Mitarbeiterin der Bahnhofsmission Freiburg.

... die Ida-Siegwolf-Zustiftung der Carl-Isler-Stiftung. Ihre Mittel kommen ausschließlich der Bahnhofsmission zugute, die mir mit ihrem segensreichen Wirken als erfahrbare, ökumenische Kirche am Bahnhof besonders am Herzen liegt.

Rechtzeitig

# Vorsorge

treffen für das Ende des Lebens



## Planungshilfen für Formalitäten und Behördengänge

Auch wenn diese Liste sehr umfassend erscheint, sollte jeder Erblasser Folgendes bedenken: Je genauer die Angaben darüber sind, was mit dem Nachlass geschehen soll, desto einfacher ist es für die Hinterbliebenen, sich in der neuen Situation zurechtzufinden!

Wichtig für den Erblasser: Unterlagen sorgfältig verwahren!

Als Erblasser bietet es sich an, alle persönlichen Dokumente und Unterlagen an einem sicheren Ort zu hinterlegen. Empfehlenswert ist es, eine zentrale Mappe anzulegen und an einem Ort zu verwahren, wo sie sicher gefunden wird. Sie sollte folgende persönliche Angaben enthalten:

- Anschrift
- Beruf
- Renten- oder Pensionsbehörde
- Geburtstag/ Geburtsort
- Angaben über Ehegatten/ Kinder

- Nächste Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind, mit Angabe der Telefonnummer
- Testamentsvollstrecker
- Aufbewahrungsort des Familienstammbuches
- Krankenkasse
- Sterbekasse
- Rentenbezugsstelle mit Angabe der Kundennummer
- Auflistung der abgeschlossenen Lebensversicherungen inkl. Angabe der Gesellschaft und Kundennummer
- Besonderheiten, die bei der Beerdigung beachtet werden sollen, z. B. ob Blumenschmuck oder Spenden bevorzugt werden
- Wurde ein Testament verfasst? Wo ist es hinterlegt?
- Auf wen ist der Mietvertrag ausgestellt? Soll die Wohnung nach dem Tod gekündigt werden? Wer soll sich mit der Auflösung befassen?
- Wem wurden Vollmachten „über den Tod hinaus“ oder „für den Todesfall“ für welche Konten erteilt? Hier ist zu beachten: Häufig wurde einer der künftigen Erben zum Bevollmächtigten bestimmt. Aber ein Bevollmächtigter ist nicht zwangsläufig auch Erbe, was bedeutet, er darf die Vollmacht nicht missbrauchen, und das Vermögen, über das er zunächst aufgrund der Vollmacht verfügen kann, steht nach wie vor ausschließlich den Erben zu.

Je genauer die Angaben darüber sind, was mit dem Nachlass geschehen soll, desto einfacher ist es für die Hinterbliebenen, sich in der neuen Situation zurechtzufinden!



>>

## Nach der Beerdigung

Es empfiehlt sich, nach Abwicklung der üblichen Formalitäten schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen und mögliche Ansprüche und Forderungen klarzustellen. Seit dem 1. Januar 2010 gelten nämlich für die Mehrzahl der familien- und erbrechtlichen Ansprüche auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfristen (§§197, 105 BGB).

Der weitere Ablauf gestaltet sich wie folgt: Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht; in Baden-Württemberg: Notariat) abgeliefert werden. Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden automatisch benachrichtigt

## Wichtig für die Angehörigen: Überlegt und zügig handeln!

Nach dem Tod eines nahestehenden Menschen müssen viele Formalitäten bewältigt werden.

- Ist ein Testament vorhanden?
- Muss ein Erbschein beantragt werden?
- Erteilte Vollmachten für Konten prüfen und gegebenenfalls widerrufen
- Benachrichtigung der Krankenkasse
- Benachrichtigung der Sterbekasse
- Benachrichtigung des Arbeitgebers

//

*“ Wenn wir selbst als Helfende aufhören müssen, kann eine Stiftung sich dessen annehmen, was uns am Herzen liegt.“*

Ich  
engagiere  
mich ...



Dr. Sven von  
Ungern-Sternberg

Regierungspräsident i.R., Mitglied im  
Kuratorium der Carl-Isler-Stiftung

... gerne in der Carl-Isler-Stiftung, weil sie die Arbeit der Evangelischen Stadtmission Freiburg fördert, die durch ihre tätige Hilfe mehr Menschlichkeit in unsere Stadt hineinträgt. Deshalb ist es wichtig, dass viele Menschen diese Arbeit unterstützen.



Carl Isler  
Stiftung

Förderstiftung der Evangelischen  
Stadtmission Freiburg e.V. 